

# Durch den Antragsdschungel rund um Schwangerschaft & Geburt

**Kindergeld | Elternzeit | Elterngeld**

## pro familia – Angebotsspektrum

<b>Beratung rund um Schwangerschaft und Geburt</b>	<b>Partnerschafts- und Sexualberatung</b>	<b>Sexualpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche</b>	<b>Sexualpädagogische Fortbildungen</b>
<b>Frühe Hilfen</b>	<b>Beratung zu geschlechtlicher Identität</b>	<b>Fachberatungsstelle für Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt bedroht sind</b>	<b>Elternabende, Fortbildungen, Teambesprechungen</b>
<b>Sozialrechtliche Beratung</b>	<b>Bundesstiftung „Mutter und Kind“</b>	<b>Beratung zu sexueller Orientierung</b>	<b>Beratung bei Trennung und Scheidung</b>
<b>Schwangerschaftskonfliktberatung</b>	<b>Beratung für Männer, Väter, Jungen</b>	<b>Beratung zu sexuell übertragbaren Krankheiten / safer sex</b>	<b>Beratungen bei Problemen mit (sexueller) Gewalt</b>

# Kindergeld

## Rahmenbedingungen

- Beantragung:
  - Familienkasse der Agentur für Arbeit (01801/ 546337)
  - Arbeitgeber (Öffentlicher Dienst oder gleichgestellte)
- Zeitpunkt: Direkt nach der Geburt des Kindes  
(bis zu 3 Monate rückwirkend)
- Höhe unabhängig vom Einkommen:

	1. & 2. Kind:	3. Kind:	ab dem 4. Kind:
01.01.2018	194,- €	200,- €	225,- €
01.07.2019	204,- €	210,- €	235,- €

- Zeitraum: Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, vom 19.-25. Lebensjahr auf Antrag, unter bestimmten Voraussetzungen und Abhängig vom Einkommen des Kindes
- Rechtsanspruch

# Elternzeit | Elterngeld ElterngeldPlus

01.04.2019

5

## BEEG

- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz  
gilt für Geburten ab 1. Januar 2007
- letzte Gesetzesänderung erfolgte für Geburten  
ab 01.07.2015 (Einführung von ElterngeldPlus)
- Regelt Elternzeit und Elterngeld

01.04.2019

6

# Elternzeit

- Elternzeit = Reduzierung der Erwerbstätigkeit auf ein Zeitfenster zwischen 0 und 30 Wochenstunden zur Betreuung und Versorgung des Kindes
- Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes.
- 24 Monate davon können in die Zeit zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr des Kindes übertragen werden.
- Die Elternzeit kann in drei Zeitabschnitte aufgeteilt werden.

# Elternzeit

- Die Anmeldung muss schriftlich beim Arbeitgeber
  - bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres spätestens sieben Wochen vor Beginn erfolgen  
(Kündigungsschutz 8 Wochen vorher)
  - für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag spätestens 13 Wochen vorher erfolgen  
(Kündigungsschutz 14 Wochen vorher)
- Bei Übertragung von Elternzeit in zwei Zeitabschnitte über den dritten Geburtstag hinaus kann der Arbeitgeber den dann dritten Zeitabschnitt ablehnen, wenn dringende Gründe entgegenstehen!

# Elternzeit

- Elternzeit wird i.d.R. für Lebensmonate des Kindes beansprucht
- Beispiel:  
Kind am 12.01.2019 geboren,  
Elternzeit für die ersten vier Lebensmonate vom  
12.01.2019 bis 11.05.2019

# Elterngeld

# Zuständigkeit

- Zuständig für die Beantragung des Elterngeldes in Hessen sind die **Elterngeldstellen** bei den **Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales**.
- **Zuständig** für den Landkreis **Fulda**, den Kreis **Hersfeld-Rotenburg** und den **Main-Kinzig-Kreis**:  
**Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Fulda**  
– Elterngeldstelle –  
Washingtonallee 2, 36041 Fulda  
Telefon: 0661/6207 -131  
E-Mail: [Elterngeldstelle@havs-ful.hessen.de](mailto:Elterngeldstelle@havs-ful.hessen.de)

# Bemessungsgrundlage des Elterngeldes

- Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum).
- Von diesem Bruttoeinkommen werden Steuern und Sozialabgaben mit Pauschalsätzen abgezogen und so ein fiktives Nettoeinkommen berechnet.  
⇒ **elterngeldrechtliches Nettoeinkommen**

# Keine Berücksichtigung bei der Berechnung des Elterngeldes

- finden die im Lohnsteuerverfahren als sonstige Bezüge behandelten Einnahmen
- finden Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden (das in der EU und Schweiz erzielte Einkommen wird dem Inlandseinkommen gleichgesetzt)

# Höhe des Elterngeldes

- Das Elterngeld beträgt 67 Prozent des durchschnittlichen elterngeldrechtlichen monatlichen Nettolohnes, wobei die Ersatzrate ab einem Einkommen von 1200,- € stufenweise auf 65 Prozent abgesenkt wird.
- Maximal werden 1.800,- € pro Monat ausgezahlt. Diese Summe wird ab einem Nettoeinkommen von etwa 2.770,- € erreicht.
- Wer vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig war, erhält einen Mindestbetrag in Höhe von 300,- € im Monat.

# Ausschluss des Anspruches auf Elterngeld

- Antragsteller\*innen, deren zu versteuerndes Einkommen
  - bei Alleinerziehenden 250.000,-- € und
  - bei Elternpaaren 500.000,--€übersteigt, haben keinen Anspruch auf Elterngeld.

# Verschiebetatbestände

- Monate, die den regelmäßigen Bemessungszeitraum für die Berechnung des Elterngeldes zurückverlagern können:
  - Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld
  - Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung ein Einkommensverlust vorliegt (Krankengeldbezug)
  - Monate, in denen Elterngeld für ein Vorkind bezogen wurde (maximal die ersten 14 Bezugsmonate)



# Bemessungszeitraum bei Gewinneinkünften

- Gewinneinkünfte sind Einkünfte aus
  - selbstständiger Arbeit
  - Land- und Forstwirtschaft
  - Gewerbebetrieb
- Bei Vorliegen von Gewinneinkünften umfasst der Bemessungszeitraum in der Regel das Kalenderjahr vor Geburt des Kindes

# Bemessungszeitraum bei Mischeinkünften

- Mischeinkünfte liegen dann vor, wenn sowohl Einkünfte aus selbstständiger Arbeit als auch aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt werden
- Auch hier umfasst der Bemessungszeitraum  
(selbstständiger und nichtselbstständiger Einkünfte)  
in der Regel das Kalenderjahr vor Geburt des Kindes

# Elterngeld bei geringem Einkommen

- Eltern mit geringem Einkommen erhalten ein erhöhtes Elterngeld
- Ist das Nettoeinkommen vor der Geburt geringer als 1000 Euro monatlich, wird die Ersatzrate von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent angehoben
- Für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, steigt die Ersatzrate um 0,1 Prozent  
(Beispiel s. Folgeseite)

## Beispielrechnung bei geringem Einkommen

- Durchschnittliches Netto: 488,00 €
- Betrag unter 1000,- €: 512,00 €
- Berechnung:  
$$512 : 2 = 256 \times 0,1 = 25,6\%$$
$$67\% + 25,6\% = 92,6\%$$
$$488,- \text{ €} \times 92,6\% = \underline{451,89 \text{ € Elterngeld}}$$

# Elterngeld – Leistungsarten

- Basiselterngeld (BasisEG)
- ElterngeldPlus (EGPlus)
- ElterngeldPlus als Partnerschaftsbonusmonate

## Leistungsart: Basiselterngeld

- Kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden
- Ein Elternteil muss mindestens 2 und kann höchstens 12 Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen
- Wenn für beide Elternteile mindestens 2 Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, stehen insgesamt 14 Monatsbeträge zu

## Leistungsart: ElterngeldPlus

- Maximal 24 bzw. 28 Monatsbeträge, maximal bis 46. Lebensmonat (LM)
- Ab dem 15. LM muss ElterngeldPlus von mindestens einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden; bei Unterbrechung erlischt der Anspruch
- Berechnung wie Basiselterngeld, aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde.
- Auszahlung für doppelten Zeitraum  
1 Monat BasisEG = 2 Monate EGPlus

## Leistungsart: Partnerschaftsbonus

- ElterngeldPlus in besonderer Form
- Wird ergänzend für vier aufeinander folgende Monate gewährt
- Voraussetzung: **beide** Elternteile sind gleichzeitig in den vier aufeinanderfolgenden Monaten **zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig**

# Bei Leistungsarten zu beachten

- Basiselterngeld und ElterngeldPlus können unter Beachtung der vorgenannten Hinweise kombiniert werden, d.h. ein Elternteil kann z.B. Basiselterngeld für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes und danach für den 7. bis 18. Lebensmonat des Kindes ElterngeldPlus in Anspruch nehmen
- Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten jedoch immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht

# Bezugsdauer bei Alleinerziehenden

- Alleinerziehende können für 13. & 14. Lebensmonat des Kindes (zusätzlich 2 Basiselterngeld-Monate oder 4 ElterngeldPlus-Monate) bzw. Partnerschaftsbonusmonate (zusätzlich 4 ElterngeldPlus-Monate) Elterngeld beziehen.
- Voraussetzungen
  - Vorliegen der Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach §24b Einkommenssteuergesetz (Bescheinigung des Finanzamtes)
  - Kein gemeinsamer Haushalt mit dem anderen Elternteil
  - Erwerbseinkommen im Bemessungszeitraum
  - Für Gewährung der weiteren Monate muss ein Einkommensverlust für zwei Monate vorliegen (=> Ausschluss z.B. bei Bezug von ALGII)

# Änderung der beantragten Bezugszeiträume

- Die beantragten Leistungsarten können ohne Angabe von Gründen für Lebensmonate geändert werden, für die die Monatsbeträge noch nicht ausgezahlt sind.

# Umwandlung der Leistungsart

- ElterngeldPlus kann nur für Lebensmonate in Basiselterngeld umgewandelt werden, für die innerhalb der ersten 14 Lebensmonate ElterngeldPlus bezogen wurde.
- Partnerschaftsbonus-Monate können nur in ElterngeldPlus-Monate rückumgewandelt werden, soweit die antragstellenden Personen noch ElterngeldPlus-Monate zur Verfügung haben.

# Teilzeittätigkeit während des Bezugszeitraumes

- Die Ausübung einer Teilzeittätigkeit mit maximal 30 Wochenstunden während der Elternzeit bzw. des Bezuges von Elterngeld ist zulässig. Auch hier ist bezüglich Beginn und Ende auf die Einhaltung der Lebensmonate zu achten!
- Ausnahmen von der 30-Stundenregelung: Beschäftigungen zur Berufsbildung (Ausbildung, Studium, Meisterschule usw.)

# Anrechnung Einkommen aus Teilzeittätigkeit

- Die Ausübung einer Teilzeittätigkeit während des Bezuges von Elterngeld führt dazu, dass sich ggf. die Höhe des Elterngeldes reduziert.
- Beim Basiselterngeld werden nur noch 67% bzw. 65% des Einkommensverlustes (Differenz aus dem elterngeldrechtlichen Nettoeinkommen vor und dem Realeinkommen nach der Geburt des Kindes) als Elterngeld ausgezahlt. Minimal werden 300,-- € monatlich gezahlt.
- Beim ElterngeldPlus erhält man maximal den halben Betrag des vollen Elterngeldes. Ist das aus dem Einkommensverlust errechnete Elterngeld niedriger als das halbe Elterngeld, so wird nur noch der errechnete Betrag ausgezahlt. Minimal stehen dann 150,-- € monatlich zu.

# Anrechnung von Leistungen

Folgende Leistungen werden auf das Elterngeld angerechnet:

- gezahltes Mutterschaftsgeld
- Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld
- vergleichbare beamtenrechtliche Bezüge
- Lohnersatzleistungen im Bezugszeitraum
- Elterngeld für ein Vorkind
- ggf. Mutterschaftsgeld für ein Folgekind

# Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

- Vollständige Anrechnung des Elterngeldes auf den Bezug von ALG-II-Leistungen, Sozialhilfe und Kinderzuschlag
- Ausnahme:  
bei Erwerbseinkünften im Bemessungszeitraum, durch Freibetrag bis maximal 300,-- € monatlich



# Geschwisterbonus

- Leben im Haushalt des/der Berechtigten mindestens ein weiteres Kind unter drei Jahren oder zwei weitere Kinder unter sechs Jahren, so steht ein Geschwisterbonus zu.
- Dabei wird das zustehende Elterngeld um 10%, mindestens jedoch um 75,-- € monatlich erhöht.

## Beispiel für Geschwisterbonus

1. Kind geboren am 25.04.2016

2. Kind geboren am 05.09.2018

Hier steht der Geschwisterbonus bis einschließlich 04.05.2019 zu.

# Mehrlingsgeburten

01.04.2019

 **pro-familia**

**Beratungsstelle Schlüchtern**

35

(alle Informationen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

## Erhöhung des Elterngeldes bei Mehrlingsgeburten

- Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind.
- Das heißt: Zusätzlich zum Elterngeld werden für jedes weitere Mehrlingskind jeweils 300 Euro gezahlt.

01.04.2019

 **pro-familia**

**Beratungsstelle Schlüchtern**

36

(alle Informationen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

# Elterngeld – benötigte Unterlagen

- Ausgefüllte und von beiden Elternteilen unterschriebene Antragsformulare
- Geburtsbescheinigung – Originalurkunde für Elterngeld
- ggf. Bescheinigung der Krankenkasse über Mutterschaftsgeld
- ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- ggf. Erklärung zum Einkommen - für jede/n Antragsteller\*in extra
- ggf. AG-Bescheinigung über die Elternzeit
- ggf. Verdienstbescheinigung bzw. Lohn- und Gehaltsabrechnungen für die maßgebenden Monate
- ggf. Kindergeldnachweis und Geburtsurkunde für Geschwisterkinder
- ggf. Aufenthaltserlaubnis / Niederlassungserlaubnis
- ggf. Arbeitszeitbestätigung / Verdienstbescheinigung bei Teilzeittätigkeit im Bezugszeitraum
- ggf. Besch. über Vorliegen der Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach §24b EStG & erweiterte Meldebescheinigung
- Anträge unter <http://www.familienatlas.de/geld/finanzielle-hilfen/elterngeld> (unter „Formulare“; Antrag besteht aus 4 (!!!) Dateien & Ausfüllhilfe)

01.04.2019

37

## Übersicht: Leistungen & Fristen rd. um die Geburt

Schutzfristen	Kündigungsschutz	Beginn Schwangerschaft bis 4 Monate nach Geburt																																													
	Elternzeit	max. 3 Jahre ab Geburt																																													
Leistungen	Beschäftigungsverbot	Beginn Schwangerschaft bis Ende Stillzeit																																													
	Mutterschutzfrist										8 Wo vor, 8 bzw. 12 Wo nach der Geburt																																				
Zeitchase	Beginn Schwangerschaft	1. M	2. M	3. M	4. M	5. M	6. M	7. M	8. M	9. M	Geburt	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
Leistungen	Mutterschutzlohn	bel Beschäftigungsverbot																																													
	Mutterschaftsgeld										In der Mutterschutzfrist																																				
	Elterngeld										12 bzw. 14 Monate												EG-plus 24 bzw. 28 Monate																								
	Unterhalt aus Anlass der Geburt										In der Mutterschutzfrist plus Entbindungskosten																																				
	Betreuungsunterhalt §1816 BGB										max. 4 Monate vor Geb ...				... und bis zu 3 Jahre nach der der Geburt, evtl. länger.																																
Schwangerschaft											Lebensjahr 1 - 3																																				

01.04.2019

38